

# Konsequenzen für die Bauwirtschaft

Die Frage „Wie lange ist ein Vertrag Önorm-Vertrag?“ war das Thema eines von Wilhelm Müller Rechtsanwälte und SSP&E Consulting GmbH veranstalteten Workshops über die Reform der ÖNORM B 2110 aus der Sicht der Bauwirtschaft lebhaft diskutiert. Ziel der Veranstaltung war es, die Anforderungen der Praxis an eine neu gestaltete Bauwerkvertragsnorm zu erheben und Erfahrungen mit der alten ÖNORM B 2110 auszutauschen. In diesem Zusammenhang wurde auch die derzeit im Gründruck vorliegende ÖNORM B 2118 und deren Bedeutung für die Neufassung der ÖNORM B 2110 erörtert. Die neue Norm soll primär im Rahmen von komplexen Großprojekten im Bereich Infrastruktur zur Anwendung kommen und enthält zahlreiche Bestimmungen, die derzeit Gegenstand hitziger Diskussionen sind. Kernstück der ÖNORM B 2118 ist das so genannte Partnerschaftsmodell.

Als erster Referent gab Matthias Wohlgemuth von der WKÖ einen Überblick über aktuelle Überlegungen zur Reform der Bauwerkvertragsnorm sowie den Stand des Reformprozesses der Bauwerkvertrags-

die geforderte Modernisierung stellt die neue Struktur dar (statt eines einzigen Punkt 5., der sämtliche vertragliche Bestimmungen regelt, soll durchlaufend nummeriert werden) sowie die Übernahme der detaillierten Schlechtwetterregelung der ÖNORM B 2118. Auch der Begriffsteil wird übernommen. Problematisch und kontroversiell sind allerdings nach wie vor das neue Mehrleistungssystem und die Dokumentations- und Verfristungsbestimmungen der ÖNORM B 2118, sodass nach wie vor unklar ist, ob diese Bestimmungen auch in die ÖNORM B 2110 neu einfließen werden. Der Diskussionsprozess ist noch nicht abgeschlossen, derzeit tagt eine Arbeitsgruppe, die bis Mitte des Jahres zu einem Ergebnis kommen soll, das konsensfähig ist. Mit einer neuen Norm ist aber nicht vor 2008 zu rechnen.

## Strenge Verfristungsbestimmungen

Katharina Müller, Wilhelm Müller Rechtsanwälte, stellte im zweiten Vortrag des Abends die kontroversiellen Bestimmungen der ÖNORM B 2118 im Detail dar und ging dabei

dass eine Tendenz zur Überformalisierung auf Kosten der Auftragnehmer bemerkbar ist. Das Erfordernis einer ordnungsgemäßen Dokumentation als Anspruchsgrundlage (bei sonstigem Verfall!) von Mehrkostenforderungen ist jedenfalls abzulehnen.

Gerd Sommerauer, SSP&E Consulting, und Guido Simak, PKE Electronics AG, kamen in ihrem Vortrag über die Erfahrungen der Praxis mit der ÖNORM B 2110/2117 zu dem Ergebnis, dass die Önormen zwar in sich ausgewogene und faire Regelungen darstellen, in der Praxis aber von den öffentlichen und privaten Auftraggebern so stark – überwiegend zum Nachteil der Auftragnehmer – abgeändert werden, dass man nicht mehr von ausgewogenen Önorm-Verträgen sprechen kann. Sommerauer verwies auf die gegenteilige deutsche Praxis deutscher Auftraggeber, die von der VOB/B (dem deutschen Pendant zur ÖNORM B 2110) aus Angst vor einer anfechtbaren Unausgewogenheit der Verträge regelmäßig nicht abweichen. Besonders kritisch wurde von beiden angemerkt, dass es in der Praxis regelmäßig zu einer Verschärfung vorvertraglicher und vertraglicher Prüf- und Warnpflichten kommt, und die Auftraggeber versuchen, die ihnen originär aufgrund gesetzlicher und Önorm-Bestimmungen zukommende Koordinationspflicht – ohne entsprechende rechtliche Grundlage – auf die Auftragnehmer zu überbinden. Von allen Teilnehmern wurde in der Abschlussdiskussion die Aufforderung an die Auftraggeber gerichtet, die Önormen weitgehend unmodifiziert öffentlichen und privaten Ausschreibungen zugrunde zu legen. Gefordert wurde auch eine öffentliche Diskussion im Zuge des Normungsprozesses, der derzeit weitgehend hinter verschlossenen Türen stattfindet. Nach der aktuellen Rechtsprechung sind Normen zwar so zu interpretieren, wie sie „ein durchschnittlicher Angehöriger des Adressatenkreises“ versteht, aber angesichts des weiten und inhomogenen Einsatzbereichs gerade der Bauwerkvertragsnormen, erscheint eine Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle (ähnlich den Gesetzesmaterialien) zur Interpretation einzelner Bestimmungen sinnvoll.

**DDR. Katharina Müller**

Willheim Müller Rechtsanwälte Wien  
www.wmlaw.at



Foto: Willheim, Müller Rechtsanwälte

**Guido Simak**, Akademischer Projektmanager-Bau, PKE Electronics AG; **Matthias Wohlgemuth**, Legal Affairs, Wirtschaftskammer Österreich; **Katharina Müller**, Rechtsanwältin, **Willheim Müller**; **Gerd Sommerauer**, SSP&E Consulting GmbH

norm. In die neue ÖNORM B 2118 wurden zahlreiche aufgrund der aktuellen Entwicklungen in komplexen Projekten als notwendig erachtete Bestimmungen eingeführt, deren Übernahme in die bestehenden Normen, insbesondere die ÖNORM B 2110 derzeit diskutiert wird. Unproblematisch dürfte dabei die Anpassung an geändertes Recht, wie im Bereich der Verzugszinsen, des richterlichen Mäßigungsrechts, aber auch die Sicherstellungsgarantie des § 1170 b ABGB sein. Ein Zugeständnis an

besonders auf das Partnerschaftsmodell, die strengen Verfristungsbestimmungen und die aufwändigen Dokumentationsanfordernisse ein. Kritisch wurde angemerkt, dass die Praxis der Partnerschaftssitzungen gezeigt hat, dass es zu erheblichem administrativen Aufwand für die Auftragnehmer kommt (EUR 7.000 bis 10.000 pro Sitzung), gleichzeitig bisher keine wesentliche Beschleunigung der Entscheidungen über Mehrkostenforderungen aufgrund des Partnerschaftsmodells festgestellt werden konnte. Müller kritisierte,